

ANLAGE 4

ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

SCHADENSprotokoll FÜR GÜTERWAGEN

Diese Anlage dient zur Präzisierung der in Artikel 18 festgelegten Informationspflichten bei der Feststellung oder Vermutung eines Schadens oder Verlust an einem Wagen.

Das verwendende EVU hat das elektronische Schadensprotokoll gemäß Artikel 18.1 an den Halter des Wagens für die in der AVV-Datenbank hinterlegten Wagen zu übermitteln, unter Beachtung der Anleitungen auf den Folgeseiten dieses Leitfadens.

Der Inhalt dieses Schadensprotokolls ist als XML-Meldung gemäß dem XSD-Schema des AVV zu versenden. Ist ein EVU nicht in der Lage, das Schadensprotokoll im XML-Format zu verschicken, muss es auf der Basis des nachfolgend dargestellten Schadensprotokollmusters im PDF-Format erstellt werden. Die Verwendung eigener Formulare sowie Veränderungen am Schadensprotokollmuster sind nicht zulässig. Die jeweils neuesten Versionen des XSD-Schemas und des PDF-Formulars sind auf der AVV-Website verfügbar.

Wenn ein Ausdruck erforderlich wird, so muss er dem PDF-Formular des AVV-Schadensprotokolls entsprechen.

Das verwendende EVU kann dem Schadensprotokoll ggf. Fotografien, ergänzende Dokumente und Daten beifügen.

Das verwendende EVU ist verpflichtet, das Schadensprotokoll analog der im Artikel 33 angegebenen Frist aufzubewahren.

Übergibt das verwendende EVU gemäß Artikel 16 einen Wagen an ein Dritt-EVU, so sorgt es für die Ausfertigung und Übermittlung des Schadensprotokolls für die während der Verwendung durch dieses Dritt-EVU aufgetretenen Verluste oder Schäden.

Zur Übermittlung des Schadensprotokolls stellt das AVV-Büro den Vertragsparteien eine Kommunikationsplattform (GCU Broker) zur Verfügung, deren Nutzung verpflichtend ist.

Das verwendende und das Schadensprotokoll ausfertigende EVU wird über die Kommunikationsplattform unterrichtet, wenn die Wagennummer nicht in der AVV-Datenbank gefunden wird und das Schadensprotokoll daher dem Halter nicht übermittelt werden kann. Es obliegt dann diesem verwendenden EVU, das Schadensprotokoll auf anderen Wegen zu übermitteln, um seinen sich aus Artikel 17 ergebenden Pflichten Genüge zu tun.

Beschreibung der Elemente des Schadensprotokolls

Bezeichnung	Status	Beschreibung
Verwendendes EVU	Obligatorisch	4-stelliger Unternehmenscode (RICS) oder alternativ Name des verwendenden EVU.
Protokoll Nr.	Obligatorisch	Eindeutige Nummer des Schadensprotokolls (max. 32 Zeichen)
Sendung Nr.	Obligatorisch	Sendungsnummer des Transportlaufs (gemäß Fracht-/Wagenbrief). Wenn Sendungsnummer unbekannt, ist „unknown“ anzugeben
Zug-Nr.	Konditional	Nummer des Zuges, in dem sich der Wagen bei Feststellung des Schadens befand. Wenn Zugnummer unbekannt, ist „unknown“ anzugeben.
Ort der Schadensfeststellung	Obligatorisch	Name des Bahnhofs/Ortes, wo der Schaden festgestellt wurde. Wurde der Schaden nicht auf einem Bahnhof festgestellt, so der Name bzw. Code des nächstliegenden Bahnhofs/Ortes anzugeben.
Schaden festgestellt am	Obligatorisch	Zeitpunkt an dem der Schaden festgestellt wurde (nicht zwangsläufig das Erstellungsdatum des Protokolls).
Versandbahnhof	Obligatorisch	Name des Versandbahnhofs (gemäß Fracht-/Wagenbrief). Ist der Versandbahnhof unbekannt, ist „unknown“ anzugeben. Im XML ist als CountryCodeISO = „XX“ und für LocationSubsidiaryIdentification der DIUM Code „99999“ mit Namen „unknown“ anzugeben.
Bestimmungsbahnhof	Obligatorisch	Name des Empfangsbahnhofs (gemäß Fracht-/Wagenbrief). Ist der Bestimmungsbahnhof unbekannt, ist „unknown“ anzugeben. Angaben im XML siehe Versandbahnhof.
Versanddatum	Obligatorisch	Versanddatum der Sendung (gemäß Fracht-/Wagenbrief). Ist das Versanddatum unbekannt, ist das Datum der Schadensfeststellung zu verwenden.
Ladezustand	Obligatorisch	Ladezustand des Wagens bei Feststellung des Schadens (beladen/leer).
Wagen Nr.	Obligatorisch	Komplette 12-stellige Wagennummer inklusive Selbstkontrollziffer
Halter	Fakultativ	4-stelliger Unternehmenscode (RICS) oder alternativ Name bzw. VKM gemäß Wagenanschrift. Da die Zuordnung zum Halter durch den AVV Broker mittels der Wagennummer erfolgt, ist die Angabe bei Versand über den AVV Broker nicht erforderlich.
Post- oder E-Mail-Adresse des Halters	Fakultativ	Zusätzliche Information als Nachweis der Anschrift, an die das Schadensprotokoll geschickt wurde.
Schadcodes gemäß AVV Anlage 9	Obligatorisch	Vollständiger Schadcode gemäß AVV Anlage 9, Anhang 1.
Neu-/Altschaden	Fakultativ	Angabe, ob der Schaden neu festgestellt wurde oder bereits vorhanden war.
Beschreibung des Schadens		Bezeichnung gemäß Anlage 9, Anhang 1.
Zusätzliche Bemerkungen	Fakultativ	Zusätzliche Beschreibung/Details zum Schaden. Schadensursache, wenn ermittelbar. Menge oder Umfang des Schadens (z.B. 2 Bodenbretter gebrochen).
Vorgefundene Bezettelung	Konditional	Art der AVV Bezettelung, die vorgefunden wurde. Es sind alle vorgefundenen Muster auszuwählen.
Datum	Konditional	Datum der vorgefundenen Bezettelung. Angabe obligatorisch, wenn vorhanden.
EVU, das die vorgefundene Bezettelung vorgenommen hat	Konditional	4-stelliger Unternehmenscode (RICS) oder alternativ Name des verwendenden EVU, welches die vorgefundene Bezettelung vorgenommen hat.
Muster der Bezettelung	Obligatorisch	Art der AVV-Bezettelung, die am Wagen angebracht wurde. Es müssen ein oder mehrere Muster oder alternativ „Wagen ausgesetzt“ ausgewählt werden.
Zuführung in die Werkstatt	Konditional	Wenn der Wagen durch das verwendende EVU einer Werkstatt zugeführt wird, ist dies entsprechend, vor oder nach Entladung, anzugeben (Artikel 19 AVV).

Bezeichnung	Status	Beschreibung
Schadensfeststellung bei Übernahme	Konditional	Angabe, ob der Schaden am Übergabeort festgestellt wurde. Es ist anzugeben, ob das übergebende Unternehmen ein AVV-EVU, ein Nicht-AVV-EVU oder eine Anschlussbahn ist.
Unternehmen	Konditional	4-stelliger Unternehmenscode (RICS) oder alternativ Name des übergebenden Unternehmens.
Angaben zur Ursache / zum Verursacher	Obligatorisch	Auswahl einer der möglichen Ursachen (Verschleiß, Gewaltschaden während des Bahnbetriebs, Dritter ¹ oder nicht ermittelbar). Es darf immer nur eine Ursache angegeben werden, bei unterschiedlichen Ursachen ist „Verursacher nicht ermittelbar“ auszuwählen.
Ort, Datum	Obligatorisch	Ort und Datum der Protokollerstellung
Kontakt	Obligatorisch	Kontaktdaten des verwendenden EVU (Name, Telefon, Email etc.) für Rückfragen zum Schadensprotokoll oder zum Schaden.
Anlagen	Konditional	Angabe, ob dem Schadensprotokoll Anlagen (Fotos, Dokumente, etc.) beigefügt wurden.

¹ Der Verursacher (Dritter) hat auf einem separaten Dokument die Haftungsübernahme zu bestätigen, damit sich das EVU gemäß AVV Artikel 22 entlasten kann. Das Dokument ist dem Schadensprotokoll als Anlage beizufügen.